jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/15 4Ob330/86, 4Ob79/90, 4Ob117/90, 4Ob87/91, 4Ob559/94, 4Ob44/95, 4Ob74/95, 4Ob2008/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1988

Norm

UWG §1 C2
UWG §1 Abs1 Z1 E
UWG §1 Abs1 Z1 D5a

Rechtssatz

Eine Verletzung wertneutraler Vorschriften verstößt dann gegen die guten Sitten, wenn dem Beklagten eine subjektiv vorwerfbare, von Wettbewerbsabsicht getragene Missachtung solcher Bestimmungen zur Last fällt. Es ist in jedem Fall sittenwidrig, wenn sich ein Unternehmer durch Missachtung von Bindungen, die für alle gelten, zu Lasten seiner gesetzestreuen Konkurrenten einen nicht durch Leistung legitimierten Vorsprung verschafft.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 330/86
  Entscheidungstext OGH 15.03.1988 4 Ob 330/86
- 4 Ob 79/90
  Entscheidungstext OGH 30.05.1990 4 Ob 79/90
  Veröff: MR 1990,196 = ÖBl 1991,67
- 4 Ob 117/90
  Entscheidungstext OGH 18.09.1990 4 Ob 117/90
  Vgl auch; Beisatz: Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung (RdW 1988,42; RdW 1989,254 und 272; WBl 1989,155; ÖBl 1989,167) begründet jeder dem Beklagten subjektiv vorwerfbare Gesetzesverstoß auch einen Verstoß gegen § 1 UWG, wenn er in der Absicht begangen wurde, im Wettbewerb einen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen. Feststellungen darüber, ob sich der Beklagte dauernd und planmäßig über gewerberechtliche Vorschriften hinweggesetzt hat, sind daher nicht erforderlich. (T1) Veröff: MR 1990,236 = MR 1992,70 (Walter)
- 4 Ob 87/91
  Entscheidungstext OGH 08.10.1991 4 Ob 87/91
  Vgl auch; Beis wie T1
- 4 Ob 559/94

Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 559/94
Beisatz: Subjektiv vorwerfbar ist ein solcher Verstoß (unter anderem) dann, wenn eine strittige Frage in der Rechtsprechung geklärt ist. In einem solchen Fall kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, seine Auffassung mit gutem Grund zu vertreten, hier: § 2 StmkElektrizitätswirtschaftsG. (T2)

- 4 Ob 44/95
  Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 44/95
  Vgl auch; Beis wie T1 nur: Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung (RdW 1988,42; RdW 1989,254 und 272; WBl 1989,155; ÖBl 1989,167) begründet jeder dem Beklagten subjektiv vorwerfbare Gesetzesverstoß auch einen Verstoß gegen § 1 UWG, wenn er in der Absicht begangen wurde, im Wettbewerb einen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen. (T3); Beisatz: Über ein Gesetz setzt sich auch hinweg, wer zwar nicht "dem Buchstaben des Gesetzes nach" gegen ein Verbot verstößt, aber ein Verhalten setzt, welches im Ergebnis den Zweck des Gesetzesverbotes vereitelt. (T4)
- 4 Ob 74/95
  Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 74/95
  Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Nicht subjektiv vorwerfbar ist (zum Beispiel) eine Gesetzesverletzung, die auf einem Versehen beruht und der kein Organisationsmangel zugrundeliegt. (T5)
- 4 Ob 2008/96i
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2008/96i
  Auch; nur: Eine Verletzung wertneutraler Vorschriften verstößt dann gegen die guten Sitten, wenn dem Beklagten eine subjektiv vorwerfbare, von Wettbewerbsabsicht getragene Missachtung solcher Bestimmungen zur Last fällt. (T6); Beis wie T3
- 4 Ob 2374/96p
  Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2374/96p
  Auch; nur T6; Beisatz: Entscheidung in der Hauptsache zu 4 Ob 2008/96i. (T7)
- 4 Ob 2276/96a
  Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2276/96a
  Auch; nur T6; Beis wie T3
- 4 Ob 250/98p
  Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 250/98p
  Vgl; Beis wie T3
- 4 Ob 20/99s
  Entscheidungstext OGH 04.02.1999 4 Ob 20/99s
  Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Einen nach § 1 UWG verpönten sittenwidrigen Wettbewerbsvorsprung können nur solche Rechtsbrüche bewirken, die den Kaufentschluss der angesprochenen Verkehrskreisen zu beeinflussen geeignet sind. Eine solche Eignung fehlt bei einem Verstoß gegen Vorschriften über die Gestaltung von Gebrauchsinformationen regelmäßig, wenn diese Beilagen dem Arzneimittel beigepackt und damit für den Erwerber erst nach Abschluss des Kaufes zugänglich sind. (T8)
- 4 Ob 147/99t
  Entscheidungstext OGH 01.06.1999 4 Ob 147/99t
  Vgl; Beis wie T8
- 4 Ob 144/99a
  Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 144/99a
  Vgl; Beis wie T8
- 4 Ob 143/99d
  Entscheidungstext OGH 01.06.1999 4 Ob 143/99d
  Vgl auch; Beis wie T8
- 4 Ob 253/99f
  Entscheidungstext OGH 28.09.1999 4 Ob 253/99f
  Auch; nur T6
- 4 Ob 112/01a
  Entscheidungstext OGH 14.05.2001 4 Ob 112/01a

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Arbeitnehmerschutzvorschriften. (T9)

- 4 Ob 4/03x
  Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 4/03x
  Vgl auch; Beis wie T2
- 4 Ob 170/06p
  Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 170/06p
  Auch; Beisatz: Hier: Unterlassungsklage wegen Verletzung der Sonntagsruhebestimmung im Bäckereiarbeiter/innengesetz - „Backwarenauslieferung I". (T10)
- 4 Ob 173/06d
  Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 173/06d
  Auch; Beisatz: Hier: Unterlassungsklage wegen Verletzung der Wochenend- und Feiertagsruhebestimmungen im Bäckereiarbeiter/innengesetz - „Backwarenauslieferung II". (T11)
- 4 Ob 245/06t
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 245/06t
- 4 Ob 29/07d
  Entscheidungstext OGH 23.04.2007 4 Ob 29/07d
  Auch; Beisatz: Ein solcher Rechtsbruch kann auch in der Verletzung von Kennzeichnungsvorschriften liegen. (T12); Beisatz: Die auf das Kriterium der Vertretbarkeit abstellende Rechtsprechung deckt nicht den Versuch, einen offenkundigen Gesetzesverstoß nachträglich mit spitzfindigen Argumenten zu rechtfertigen. (T13); Veröff: SZ 2007/61
- 4 Ob 225/07b
  Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 225/07b
  Beisatz: Das Erfordernis der Spürbarkeit löste zuletzt das nicht mehr ausdrücklich genannte Kriterium der „Absicht", sich einen Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen, ab. Darin lag aber in der Sache keine Änderung der Rechtsprechung. Denn die Absicht des belangten Mitbewerbers wurde in aller Regel ohnehin nur aus objektiven Umständen erschlossen, und zwar insbesondere aus der diesbezüglichen Eignung seines Verhaltens. (T14); Beisatz: Mit der UWG-Novelle 2007 wurde die Spürbarkeit als ein bisher für den Rechtsbruchtatbestand konstitutives Element verallgemeinert. Eine auf das Erlangen eines Wettbewerbsvorsprungs gerichtete Absicht ist demgegenüber nicht (mehr) zu verlangen. (T15); Veröff: SZ 2008/32
- 4 Ob 27/08m
  Entscheidungstext OGH 08.04.2008 4 Ob 27/08m
  Beis wie T13; Beis wie T15
- 4 Ob 37/08g
  Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 37/08g
  Auch; Beis wie T15
- 4 Ob 223/08k
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 223/08k
  Beis wie T13
- 4 Ob 14/10b
  Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 14/10b
  Vgl; Beis wie T13
- 4 Ob 123/10g
  Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 123/10g
  Vgl; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Ladenöffnungszeiten: § 5 Abs 2 ÖZG 2003; § 7 Abs 1 Z 2 sbg ÖZ?VO 2008. (T16)
- 4 Ob 121/10p
  Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 121/10p
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Sozialversicherungsrechtlicher Gesamtvertrag. (T17); Beisatz: Gesamtverträge sollen eine Gleichbehandlung der Vertragspartner der Sozialversicherungsträger sicherstellen. Soweit sie nicht ausschließlich das Innenverhältnis zwischen den Sozialversicherungsträgern und ihren Vertragspartnern regeln, sondern auch deren Verhalten gegenüber Patienten (Kunden) erfassen, begründen sie einen rechtlichen Rahmen für das Handeln der Vertragspartner im zwischen ihnen bestehenden Wettbewerb. (T18)

- 4 Ob 34/15a
  Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 34/15a
  Beis wie T13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0077931

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at